

zu richten. Die Fachabteilungen leiten die Anträge zur Bestätigung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes zu. Die Bestätigung der neuen Abschreibungsnorm erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den Leiter der Abteilung Finanzen.

(3) Änderungen der Generalreparaturanteile werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vorgenommen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1956

**Ministerium der Finanzen**  
**R u m p f**  
Minister

**Anordnung**  
**zur Änderung der Anordnung zur Gewährung von**  
**Heimfahrten mit Fahrkostenerstattung**  
**für Lehrlinge.**

**Vom 30. Juli 1956**

Die Anordnung vom 3. März 1955 zur Gewährung von Heimfahrten mit Fahrkostenerstattung für Lehrlinge (GBI. I S. 198) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 der Anordnung wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Lehrlinge der volkseigenen und ihnen gleichgestellten sowie genossenschaftlichen Betriebe, die infolge mangelnder Kapazität oder Fehlens eines Lehrlingswohnheimes in anderen Unterkünften (betriebliche Wohnunterkünfte, möblierte Zimmer, Schlafstelle bei Verwandten oder Bekannten) untergebracht sind.“

§ 2

§ 3 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Für die im § 1 Abs. 1 genannten Heimfahrten sind folgende Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt im Ge-

biet der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten:

- a) für gewöhnliche Fahrkarten 2. Klasse, Personenzug,
- b) für Schnell- und Eilzugzuschläge, sofern das Reiseziel über 100 km entfernt liegt,
- c) für Benutzung planmäßig fahrender Verkehrsmittel bei An- und Abfahrt zu und von den Bahnhöfen,
- d) für Benutzung planmäßig fahrender Verkehrsmittel zwischen dem Ort der Ausbildung der Lehrlinge und dem Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sofern die Deutsche Reichsbahn nicht in Anspruch genommen werden kann.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1956

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**  
**M a c h e r**  
Minister

**Anordnung**  
**über die Erbschaft- und Schenkungsteuerfreiheit der**  
**landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.**

**Vom 24. Juli 1956**

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften sind von der Entrichtung der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit bisher anders verfahren wurde, ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu erstatten.

Berlin, den 24. Juli 1956

**Ministerium der Finanzen**  
I. V.: M. S c h m i d t  
Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen**

**im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 29 vom 18. Juli 1956 enthält:**

Seit <

Anordnung vom 19. Juni 1956 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe und der sonstigen Betriebe auf dem 241 Gebiete der Kultur.....	
Anordnung vom 12. Juni 1956 über die Errichtung des Instituts für angewandte Radioaktivität .....	242
Anordnung vom 4. Juli 1956 über das Musterstatut der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -Zuchtkommissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter .....	244
Anordnung vom 3. Juli 1956 über die Errichtung der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst .....	246